

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 27. Oktober 2003,
mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr vermeidbarer gesundheitsgefährdender
oder belästigender Lärmentwicklung Verbote erlassen werden (ortspolizeiliche
Lärmschutzverordnung)

Auf Grund des § 32 Ziff. 12 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), LGBl.
1026 i.d.dzt.g.F. wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung soll sicherstellen, dass die Bevölkerung der Landeshauptstadt St. Pölten durch Lärm möglichst wenig belastet wird. Unter Bedachtnahme auf die Regelungen des NÖ Polizeistrafgesetzes, LGBl. 4000 (i.d.g.F.), werden ergänzend die in der Verordnung ausdrücklich angeführten Lärmerregungen verboten oder beschränkt.

§ 2

- (1) Die Inbetriebnahme von lärmerzeugenden Maschinen, z.B. Rasenmähern, Motorspritzpumpen, Motorsägen und ähnlichen Geräten ist in Wohngebieten in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig verboten.
- (2) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 1 sind insbesondere Schneeräummaschinen, die zur Erfüllung gesetzlich oder behördlich auferlegter Pflichten eingesetzt werden müssen.

§ 3

- (1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- (2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nur bei unerlässlicher Notwendigkeit gestattet.
- (3) Der Magistrat kann in dringenden Ausnahmefällen die Genehmigung zur Durchführung lärmverursachender Bauarbeiten unter besonderen Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. Art. 7 EGVG 1991 in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates der Stadt St. Pölten vom 30.10.1972 (in der zuletzt geltenden Fassung), mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr vermeidbarer gesundheitsgefährlicher oder belästigender Lärmentwicklung Verbote erlassen werden (ortspolizeiliche Lärmschutzverordnung) außer Kraft gesetzt.